

Schadens) und deren bisheriges Verhalten vermuten läßt, daß sich bei der Realisierung der Verpflichtungen Schwierigkeiten ergeben werden;

- bei labilen Tätern, beispielsweise bei solchen Personen, die zur Zeit der Verurteilung nicht gearbeitet haben und die somit einer nachhaltigeren Einwirkung bedürfen;
- bei jugendlichen Verurteilten, bei denen Anzeichen sozialer Fehlentwicklung erkennbar waren.

Hat das Gericht für die Erfüllung bestimmter Pflichten Fristen gesetzt, so muß das Ergebnis unmittelbar nach Ablauf der jeweiligen Frist kontrolliert werden.

Wird dem Gericht bekannt, daß der Verurteilte *Pflichten zur Bewährung und Wiedergutmachung verletzt hat*, und ist die Verletzung nicht so schwerwiegend, daß die Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe (Widerruf der Bewährungszeit) gerechtfertigt wäre, so kann es gemäß § 35 Absatz 5 StGB bzw. § 342 Absatz 5 StPO gegenüber dem Verurteilten eine *Verwarnung* aussprechen und ihn nachdrücklich darauf hinweisen, daß im Wiederholungsfälle der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet wird. Zusätzlich kann der Verurteilte verpflichtet werden, *unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit* bis zur Dauer von sechs Arbeitstagen zu verrichten. Mit diesen Sanktionsmöglichkeiten hat das Gericht ein zusätzliches rechtliches Instrument, um auf die Erfüllung der Pflichten, die dem Verurteilten auferlegt wurden, Einfluß zu nehmen. Werden bei der Kontrolle Gesetzesverletzungen der Leiter bzw. Leitungen oder Vorstände, die für die Erziehung verantwortlich sind, festgestellt, ist das Gericht gehalten, gemäß § 19 Absatz 2 StPO von der *Gerichtskritik* Gebrauch zu machen und die Beseitigung der Gesetzesverletzungen zu verlangen.

Die Bewährungszeit wird beendet durch

- Ablauf ohne Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe (§35 Abs. 1 StGB);
- Erlaß des Restes der Bewährungszeit bei vorbildlichem Verhalten des Verurteilten (§ 35 Abs. 2 StGB);
- Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe (Widerruf der Bewährungszeit) wegen erneuter Begehung einer Straftat oder bei Nichterfüllung auferlegter Pflichten oder einer Zusatzstrafe (§35 Abs. 3 und 4 StGB).

Die Verurteilung auf Bewährung bleibt nach

Ablauf der Bewährungszeit für die gesetzlich vorgesehene Frist im Strafregister eingetragen (vgl. § 28 Abs. 1 StRG), womit der Verurteilte innerhalb dieser Frist noch vorbestraft bleibt.

Mit der rechtlichen Möglichkeit, den Rest der Bewährungszeit *vorzeitig zu erlassen*, soll eine vorbildliche Erfüllung der Verpflichtungen des Verurteilten bei der Bewährung und Wiedergutmachung angeregt, aber auch anerkannt werden. Da solche Entscheidung nur getroffen werden kann, wenn der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter, ein Kollektiv, der Bürge - oder aber auch der Staatsanwalt - einen entsprechenden Antrag stellen (vgl. § 35 Abs. 2 StGB; § 342 Abs. 6 StPO), ist es erforderlich, daß das Gericht die Leiter, Kollektive und Bürgen auf diese Möglichkeit hinweist, aber auch den Verurteilten darüber aufklärt. Mit dem Beschluß erlöschen alle Verpflichtungen, die mit der Verurteilung auf Bewährung verbunden sind, sowie die Zusatzstrafen, deren Dauer durch die Länge der Bewährungszeit begrenzt ist oder sonst beeinflußt sein kann (vgl. § 53 Abs. 6, § 54 Abs. 3, § 55 Abs. 2 StGB). Daß diese Möglichkeit des vorzeitigen Erlasses außerordentlich selten genutzt wird, weist auf ungenügende Aufklärung (Rechtsbelehrung) in dieser Frage hin.

Das Gericht muß bzw. kann den *Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe* durch Beschluß anordnen, wenn der Verurteilte die ihm obliegenden Pflichten zur Bewährung und Wiedergutmachung in schwerwiegender Weise verletzt hat. Die Gründe für den *Widerruf* der Bewährungszeit sind in § 35 StGB geregelt, und zwar in Absatz 3 die obligatorischen und in Absatz 4 die fakultativen Widerrufsfälle.

Die *Rechtswirkung* des Widerrufs besteht darin, daß nunmehr der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe an die Stelle der weiteren Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung tritt. Damit werden sowohl die Bewährungszeit als auch auferlegte Bewährungspflichten gegenstandslos. Andere Entscheidungen, zum Beispiel über Schadenersatz bzw. Zusatzstrafen, bleiben rechtswirksam und können gegebenenfalls vollstreckt werden.

5.4.1.2.

Die Geldstrafe als Hauptstrafe

Die Geldstrafe (vgl. § 36 StGB) nimmt unter den Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit einen bedeutenden Platz ein. Ihre Rolle im Strafsystem wurde mit dem Strafgesetz-